

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 11 (1919)
Heft: 6

Artikel: Der Friede von Versailles
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-351022>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Arbeiterschaft in Industrie und Gewerbe aber muss noch mehr als es in den letzten Jahren der Fall gewesen ist ihre Kräfte sammeln, die Fernstehenden den Verbänden zuführen, um als geschlossene Macht den Sieg der 48stundenwoche auf der ganzen Linie zu vervollständigen und von dieser Plattform aus die weitem Aufgaben in Angriff zu nehmen.



Der Friede von Versailles.

Eine am 13. und 14. Mai in Berlin tagende Konferenz der Vertreter der Verbandsvorstände erliess nach Anhören eines Situationsberichtes von Genossen Legien über den Stand der Friedensverhandlungen einen *Aufruf an die Arbeiter aller Länder*, in dem unter anderem ausgeführt wird:

Die deutschen Gewerkschaften erkennen durchaus an, dass die durch den Krieg angerichteten Verwüstungen in Belgien und Nordfrankreich wieder gutgemacht werden müssen, und Deutschland hat längst seine Bereitwilligkeit erklärt, nach besten Kräften daran mitzuwirken. Das deutsche Volk hat nicht die Absicht, sich diesen Verpflichtungen zu entziehen.

Aber diese Friedensbedingungen der Entente stellen einen imperialistischen Gewaltfrieden schlimmster Art dar. An Stelle des versprochenen Rechtsfriedens, der die Versöhnung der Völker und das Ende aller blutigen Kriege bringen sollte, wird hier ein Volk von 70 Millionen zu Heloten und Sklaven des alliierten und assoziierten Kapitals der Weststaaten gemacht.

Davon zeugt auch das Kapitel des Vertragsentwurfs über das internationale Arbeitsrecht. Nicht eine der von den Gewerkschaften aller Länder in Leeds 1916, Bern 1917 und 1919 erhobenen Forderungen zum Schutze der Arbeiter aller Länder gegen die kapitalistische Ausbeutung wird verwirklicht. Lediglich eine neue Organisation der frühern Arbeiterschuttkonferenzen soll durchgeführt werden, aber in einer Form, die alle Entscheidung in die Hände der Bürokraten und Unternehmer legt und dann noch den einzelnen Staaten das Recht gibt, einen mit zwei Drittel gefassten Mehrheitsbeschluss abzulehnen. Da der neue Völkerbund zunächst weder Russland noch Deutschland oder die im Kriege neutralen Staaten einschliesst, werden die Arbeiterrechte von dem internationalen Grosskapitalismus und den kulturell und industriell rückständigen Staaten der Welt bestimmt werden. Das ist nichts als eine Verhöhnung der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter aller Länder und ein Trutzbündnis des Kapitals gegen den internationalen Arbeiterschutz.

So präsentiert sich dieser «Friedensvertrag» der Ententestaatsmänner als ein Schlag gegen das Proletariat der Welt. Wie vor über 100 Jahren die feudale Reaktion Europas sich gegen die Republik der grossen französischen Revolution zur Rettung der Monarchien vereinigte, so erleben wir jetzt unter Führung der Westmächte eine Verschwörung des internationalen Kapitalismus gegen den Sozialismus und die soziale Revolution des Proletariats.

Gegen diese Vergewaltigung erheben die Gewerkschaften Deutschlands Protest. Sie dürfen für sich in Anspruch nehmen, in der Bekundung der internationalen Solidarität der Arbeiterklasse nie zurückgestanden zu haben, und sie glauben daher an die Arbeiter aller Länder appellieren zu dürfen, sich diesem Protest gegen die Vergewaltigung durch das internationale Kapital anzuschliessen.

Gleichzeitig erklärt die «Confédération Générale du Travail»:

An die öffentliche Meinung! An die Arbeiter!

Vom August 1914 bis zum November 1918 hat man uns gesagt und wiederholt, wir führten einen Krieg des Rechts. Diese Versicherung schloss in sich, dass der Friede den Völkern das Recht der Selbstbestimmung bringen und dass er auf der allgemeinen Abrüstung beruhen würde, der einzigen Massnahme, welche die Liquidation der Kriegsschulden möglich machen könnte.

Heute bricht man mit diesem feierlich abgegebenen Versprechen. Unsere Diplomaten legen uns das Projekt einer «Liga der Nationen» vor, die nicht die «Gesellschaft der Nationen» ist, wie sie die 14 Punkte des Präsidenten Wilson vorgezeichnet hatten. Diese 14 Punkte haben die Völker der ganzen Welt in ihrem Durst nach Gerechtigkeit mit Beifall begrüsst. Wir haben sie zu den unseren gemacht!

Die französische Arbeiterklasse, getreu ihrer Losung «Krieg dem Kriege!», erhebt sich gegen diese Sabotage des Friedens. Die Völker können nicht am Ende des Kriegsleidens dazu verurteilt sein, kein anderes Ziel zu haben als die Bezahlung der Steuern, die dann bestimmt sind, die Rüstungsbudgets ins Gleichgewicht zu bringen.

Auch die C. G. T. verdammt die Aussenpolitik der Blockade, der politischen Zwangsmassnahme und bewaffneten Intervention. Sie ruft die Erinnerung wach an die Formel der französischen Revolution: «Jede Nation hat allein das Recht, sich Gesetze zu geben, das unveräusserliche Recht, sie zu ändern. Einem fremden Volk mit Gewalt dieses Recht rauben wollen, heisst zum Feinde des Menschengeschlechts werden.»

Die C. G. T. widersetzt sich nachdrücklich einer Expedition nach Russland, einem verbündeten Land, dem niemals eine amtliche Kriegserklärung zugestellt worden ist. Die Fortsetzung dieser Interventionspolitik macht aus Frankreich die Schutzmacht der Privilegien und reaktionären Einrichtungen in allen Ländern. Zu dieser demütigenden, ja entehrenden Rolle kann sich das französische Volk nicht hergeben.

Die Freiheit der Meinung und des Denkens, die zur Grundlage der Erklärung der Menschenrechte geworden ist, lässt die C. G. T. an die öffentliche Meinung, an das Gewissen der Gewerkschaftsverbände appellieren, um gegen diesen Stand der Dinge tatkräftig aufzutreten.

Die C. G. T. verdammt jede Fortsetzung des Krieges und fordert gebieterisch den Abschluss des wahren Friedens, dem alle Völker zustimmen können.

Die C. G. T.

Eine prächtige Haltung nahm auch die italienische Confederazione generale del Lavoro ein, indem sie eine Beteiligung an den Verhandlungen über das internationale Arbeiterschutzprogramm ablehnte, weil der Arbeiterschaft der Zentralstaaten sowie Russlands ein Mitspracherecht verweigert wurde.



Aus der Praxis der Unfallversicherung.

Das eidgenössische Versicherungsgericht in Luzern hatte die Frage zu entscheiden, ob Teuerungszulage Lohn sei oder nicht.

Der Sachverhalt ist folgender: Der Arbeiter H. war bei der Firma Escher, Wyss & Cie. in Zürich in Arbeit. Er war am 26. Juli 1918 an der Grippe erkrankt und sollte am Montag den 12. August die Arbeit wieder aufnehmen. Vor der Arbeitsaufnahme, ob am Sonntag oder Montag ist nicht ganz abgeklärt, erlitt er einen Unfall, der einige Tage dauerte und für den er eine Entschädigung von Fr. 51.80 verlangte.

Das Gericht stellt nun fest, dass der Kläger wäh-